

Satzung
über Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und
Elternbeirat für die Kindertagesstätten
der Gemeinde Bischofsheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119), der §§ 1, 2, 3, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02.01.2007 (GVBl. I, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.12.2007 (GVBl. I, S. 942 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim in ihrer Sitzung am 27.03.2025 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Gemeinde Bischofsheim erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Bischofsheim ist als Träger der Kindertagesstätten verantwortlich für die Erziehung- und Bildungsarbeit unter Mitwirkung der Eltern gemäß § 26 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB).

Alle Eltern, deren Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, sind zur Beteiligung an der Erziehung ihrer Kinder in den Kindertagesstätten aufgerufen und haben das Recht, ihre Vorstellungen zur pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte vorzubringen und geltend zu machen. Die Mitwirkung der Eltern wird auf der Grundlage von § 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Bischofsheim in dieser Satzung geregelt.

§ 2

Elternversammlung

- (1) Die Elternversammlung setzt sich aus den Erziehungsberechtigten aller angemeldeten Kinder der Kindertagesstätte zusammen. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes übertragen ist.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu begleiten, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes der

Gemeinde Bischofsheim und Kindertagesstättenpersonal in Kindertagesstätten, sind nicht wählbar.

- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Abstimmungen und Wahlen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (6) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Wahl- und Stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist. Wird bei der ersten Elternversammlung zum Zweck einer Wahl nicht die ausreichende Zahl Wahl- bzw. Stimmberechtigter Erziehungsberechtigter erreicht, wird bei einer erneuten Elternversammlung mit der Zahl der anwesenden Erziehungsberechtigten gewählt.

§ 3

Einberufung

- (1) Die Kitaleitung hat als Beauftragte des Trägers der Kindertagesstätte einmal im Jahr bis spätestens 31. Oktober die Wahl des Elternbeirates durchzuführen.
Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies der Elternbeirat oder mindestens ein Viertel der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte fordert. Sollte dies nicht der Fall sein, so sind alle Erziehungsberechtigten bis mindestens 14 Tage vor der Wahl über die Arbeit des Elternbeirates aus dem vergangenen Jahr in schriftlicher Form zu unterrichten.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich und wird durch Aushang in den Kindertagesstätten bekannt gegeben.
- (3) Die Kitaleitung als Beauftragte des Trägers der Kindertagesstätte informiert die Eltern über allgemeine Fragen, die die Kindertagesstätte betreffen.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates und des Gesamtelternbeirates

- (1) Die Elternversammlung einer jeden Gruppe der Kindertagesstätte wählt für die Dauer eines Jahres einen Elternbeirat. Die Elternbeiräte der Gruppen bilden den Elternbeirat der Kindertagesstätte. Dieser soll aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in bestehen.
Die so bestimmten Personen wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für jede Einrichtung, die die in § 7 dieser Satzung geregelten Aufgaben übergreifender Art wahrnehmen und den Gesamtelternbeirat bilden.

- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht sowohl persönlich als auch in schriftlicher Form ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben.
- (3) Wahlleiter ist ein Vertreter des Trägers, der Gemeindeverwaltung oder des Personals der Kindertagesstätte.
- (4) Der Wahlleiter stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Kindertagesstätte aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten.
- (6) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zu Fragen an die Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind. Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, die dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los.
- (9) Im Falle geheimer Wahl dürfen bei jedem Wahlgang nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden.
Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Zahl aller Wahlberechtigten,
 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel (bei geheimer Wahl),
 6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen, 9. die Namen der gewählten Personen.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/
jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
- (11) Wahlunterlagen wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von der Gemeindeverwaltung aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

- (12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl und endet in der Regel mit der nächsten Wahl der gleichen Art. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

§ 5

Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen vom Träger der Kindertagesstätte Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Sitzungen des Elternbeirates sind einrichtungsintern.
- (4) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kindertagesstätten seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (5) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kindertagesstätte stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kindertagesstätten bleiben unberührt.
- (6) An den Sitzungen des Elternbeirates nimmt die Kitaleitung und bei Bedarf ein/e Vertreter/in des Trägers teil.

§ 6

Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat.
- (2) Sitzungen des Elternbeirates setzt der/die Vorsitzende an, er/sie legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie lädt die Mitglieder des Elternbeirats rechtzeitig zu den Sitzungen ein und teilt ihnen die Tagesordnung mit. Die Sitzungen sind einrichtungsintern.
Auf Antrag können einzelne Personen als Gäste teilnehmen. Über den Ablauf der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben und von der/dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 7

Geschäftsführung des Gesamtelternbeirats

- (1) Der Gesamtelternbeirat, der aus den gewählten Vorsitzenden der einzelnen Elternbeiräte der jeweiligen Kindertagesstätte besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n, sowie eine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende vertritt den Gesamtelternbeirat gegenüber dem Träger und ist dessen Ansprechpartner in allen Belangen. Ebenso wird ein/e Schriftführer/in und ein/e stellvertretende/r Schriftführer/in gewählt.
- (2) Sitzungen des Gesamtelternbeirates setzt der/die Vorsitzende an, er/sie legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie lädt die Mitglieder des Elternbeirats rechtzeitig zu den Sitzungen ein und teilt ihnen die Tagesordnung mit. Auf Antrag können einzelne Personen als Gäste teilnehmen. Über den Ablauf der Sitzungen ist von der Schriftführung ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben und von der/dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll wird den übrigen Gesamtelternbeiräten, sowie dem Träger zur Verfügung gestellt.

§ 8

Aufgaben

- (1) Für die Elternbeteiligung, Elternversammlung und Eltern- bzw. Gesamtelternbeirat gelten die Vorschriften nach § 27 und 26 Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung des Elternbeirates bzw. des Gesamtelternbeirates erfolgt durch das Kindertagesstättenpersonal bzw. die Bürgermeisterin. Die Einladungen zu regelmäßigen Treffen erfolgt durch den Elternbeirat bzw. den Gesamtelternbeirat.
- (2) Der Elternbeirat und der Gesamtelternbeirat beraten im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kindertagesstätte angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (3) Der Träger hat gegenüber dem Gesamtelternbeirat die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information (Informationsrecht des Elternbeirates/Gesamtelternbeirat).
- (4) Der Gesamtelternbeirat muss informiert werden:
 1. bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
 2. bei Festlegung der Öffnungszeiten,
 3. bei Festlegung der Ferientermine,
 4. bei Gebührenerhöhungen,
 5. bei Aufstellung und Änderung der Satzungen für die Kindertagesstätten.
- (5) Der Gesamtelternbeirat muss gehört werden:

1. bei Festlegung der Öffnungszeiten,
 2. bei Festlegung der Ferientermine,
 3. bei Gebührenerhöhungen,
 4. bei Aufstellung und Änderung der Satzungen für die Kindertagesstätten.
- (6) Soweit der Gesamtelternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Bischofsheim die schriftliche Stellungnahme des Gesamtelternbeirates rechtzeitig vorzulegen.

§ 9

Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en) und durch den Aushang der Sitzungsprotokolle, soweit davon die Verschwiegenheitspflicht (§ 5 Abs. 4 dieser Satzung) nicht berührt wird.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft zum 01. des Monats, der auf die Bekanntmachung folgt, und ersetzt die Satzung vom 03.05.2007. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit Maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bischofsheim, den 04.12.2025

.....
(Ort, Datum)

Gemeindevorstand der
Gemeinde Bischofsheim

gez.

Lisa Gößwein
Bürgermeisterin